

## Übergangsregelungen / Inkrafttreten

Der Bundestag beschließt folgende Übergangsregelungen, die nach Verabschiedung der geänderten Verfassung sofort oder nach und nach in Kraft treten.

Die Übergangsregelungen werden in der Verfassung und den dazu gehörigen Ordnungen nicht gesondert aufgeführt.

Sobald alle Übergangsregelungen umgesetzt sind, stellt der Bundestag in der nächstfolgenden Sitzung die Umsetzung fest und setzt das folgende Regelungswerk wieder außer Kraft:

Folgende Regelungen werden beschlossen:

### 1. Bundestag – Delegiertenschlüssel

Der neue Delegiertenschlüssel gilt ab Inkrafttreten der geänderten Verfassung. Zur 1. Sitzung nach Inkrafttreten lädt die Bundesleitung ein und bestimmt die Sitzungsleitung.

### 2. Bundestag – Wahlen

Die Regelung in Artikel 5 Abs. 6 BVerf gilt nach Inkrafttreten der neuen Verfassung für alle Neuwahlen und Wiederwahlen.

### 3. Bundestag – Sitzungsleitung

Die Bundesleitung bestimmt die Sitzungsleitung (s. 1.) bis der Ständige Ausschuss sich konstituiert und einen Sitzungsleiter für die nächste Sitzung des Bundestages bestimmt hat.

### 4. Ständiger Ausschuss

Bis zur konstituierenden Sitzung des Ständigen Ausschusses führt der bisherige Bundesrat seine Arbeit mit den damit verbundenen Aufgaben fort.

### 5. Geschäftsführende Bundesleitung

Die Regelungen für die Geschäftsführende Bundesleitung gelten ab Inkrafttreten der neuen Verfassung. Die bisherigen hauptamtlichen GA-Mitglieder gehören bis zum Ende ihrer aktuellen Wahlperiode zur Geschäftsführenden Bundesleitung. Neuwahlen bzw. Wiederwahlen erfolgen durch den Bundestag gemäß Artikel 5 Abs. 6 BVerf.

### 6. Erweiterte Bundesleitung

Zur Erweiterten Bundesleitung gehören ab Inkrafttreten der neuen Verfassung alle bisherigen BL-Mitglieder, die nicht zur Geschäftsführenden Bundesleitung gehören, bis zum Ende ihrer aktuellen Wahlperiode. Die Vertreter der Regionen werden vom Ständigen Ausschuss nach dessen Konstituierung gewählt. Dabei kann auch von der Region festgelegt werden, dass ein bisheriges BL-Mitglied nunmehr als Vertreter der Region bis zum Ende seiner laufenden Wahlperiode weiter amtiert.

### 7. Wirtschaftsausschuss

Zum Wirtschaftsausschuss gehören ab Inkrafttreten der neuen Verfassung alle bisherigen FA-Mitglieder bis zum Ende ihrer aktuellen Wahlperiode. Die Vertreter der

Regionen werden vom Ständigen Ausschuss nach dessen Konstituierung gewählt. Dabei kann auch von der Region festgelegt werden, dass ein bisheriges FA-Mitglied nunmehr als Vertreter der Region bis zum Ende seiner laufenden Wahlperiode weiter amtiert.

#### **8. Personalberufungsausschuss**

Der aktuelle PWA amtiert als PBA bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode (3/2016) der derzeitigen Mitglieder des PWA. Sollte bis zum Ende der Wahlperiode der aktuellen Mitglieder des PWA kein neuer PBA vom Ständigen Ausschuss gewählt sein, amtiert der aktuelle PWA bis zur Wahl des neuen PBA durch den Ständigen Ausschuss interimweise weiter.

#### **9. Vorstand Versorgungswerk**

Die Mitglieder des bisherigen Vorstands des Versorgungswerkes amtieren bis zum Ende ihrer aktuellen Wahlperiode. Bei Ablauf der aktuellen Wahlperiode bzw. Ausscheiden eines Mitglieds werden (neue) Mitglieder gemäß Artikel 6 Abs. 11 BVerf. vom Ständigen Ausschuss nach dessen Konstituierung gewählt bzw. wiedergewählt.

Diese Übergangsregelungen wurden in der Sitzung des Bundestages am 21.03.2015 beschlossen.